Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3641

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Gesundheitswesen (11. Ausschuß)

über den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

— Drucksache IV/2600 —

über den von den Abgeordneten Dr. Süsterhenn, Gibbert, Leicht, Schultz, Dr. Danz, Dr. Hamm (Kaiserslautern), Seither, Dröscher, Bauer (Würzburg) und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über Wein, Dessertwein, Schaumwein, weinhaltige Getränke und Branntwein aus Wein (Weingesetz)

— Drucksache IV/3115 —

A. Bericht des Abgeordneten Biegler

I. Allgemeines

Der vom Bundesrat beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes — Drucksache IV/2600 — wurde in der 139. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 21. Oktober 1964 dem Ausschuß für Gesundheitswesen federführend und dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mitberatend überwiesen.

Der Initiativantrag — Drucksache IV/3115 — wurde in der 174. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 19. März 1965 dem Ausschuß für Gesundheitswesen federführend sowie dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Wirtschaftsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Diese beteiligten Ausschüsse haben sich dahin verständigt, den Initiativantrag durch einen Unterausschuß „Weingesetz" vorberaten zu lassen. Dieser Unterausschuß wurde daraufhin aus Mitgliedern des Ausschusses für Gesundheitswesen und des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten konstituiert. Der Wirtschaftsausschuß entsandte zu den Beratungen einen Beobachter.

Da die Drucksache IV/2600 sich mit einer Materie befaßt, die auch in der Drucksache IV/3115 angesprochen ist, wurde sie ebenfalls dem Unterausschuß zur Vorberatung überwiesen.

Der Unterausschuß „Weingesetz" hat sich in 7 Sitzungen mit beiden Vorlagen befaßt und hat zu der anstehenden Materie eine große Zahl von Sachverständigen gehört. Wegen der zu Ende gehenden Wahlperiode kam der Unterausschuß jedoch bald zu der Überzeugung, daß eine vernünftige Durchberatung der Drucksache IV/3115 in der noch zur Verfügung stehenden Zeit nicht mehr möglich sei. Er hat deshalb den beteiligten Ausschüssen vorgeschlagen, dem Plenum nur noch die Annahme vorrangiger Änderungen des Weingesetzes zu empfehlen. Bei diesen Änderungen handelt es sich einmal um eine Herbstordnung, zum anderen um eine Regelung der Weinbuchführung und der Weinkontrolle für Traubensaft, wie sie in der Drucksache IV/2600 vorgeschlagen wird.

Der Ausschuß für Gesundheitswesen und der mitberatende Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten haben sich die Auffassung des Unter-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

ausschusses zu eigen gemacht und schlagen vor, diese Probleme bereits jetzt zu regeln und sie nicht erst der großen Änderung des Weingesetzes vorzubehalten.

Der Ausschuß für Gesundheitswesen hat sich als federführender Ausschuß auch der Meinung des Unterausschusses angeschlossen, daß es unmöglich sei, in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit den Initiativantrag auf Drucksache IV/3115 mit der erforderlichen Sorgfalt zu beraten. Er ist jedoch der Auffassung, daß alsbald in der nächsten Wahlperiode von der Bundesregierung der Entwurf eines neuen Weingesetzes vorgelegt werden sollte. Er empfiehlt daher in einer Entschließung, die Bundesregierung zu ersuchen, alsbald in der nächsten Wahlperiode einen Entwurf eines Gesetzes über Wein, Dessertwein, Schaumwein, weinhaltige Getränke und Branntwein aus Wein (Weingesetz) vorzulegen und dabei die vom Unterausschuß „Weingesetz" erarbeiteten Vorstellungen zu berücksichtigen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nr. 1 (§ 2 a)

Um unmittelbar die Qualität des Lesegutes und dadurch mittelbar auch die Qualität der deutschen Weine zu steigern, bedarf es einer gesetzlichen Regelung, durch die der von den redlichen Winzern bereits jetzt anerkannte Grundsatz, die Trauben nicht ohne zwingenden Grund vor der Reife zu lesen, rechtsverbindlich wird.

Zur Konkretisierung des Verbotes, Trauben ohne zwingenden Grund vor der Reife zu lesen, sind Rechtsverordnungen und behördliche Anordnungen erforderlich, die bisher mangels ausreichender Ermächtigungen im allgemeinen nicht erlassen werden konnten. Daher mußte man sich bisher mit Appellen an die Einsicht und den guten Willen der Winzer begnügen. Das reichte aber nicht aus, zumal diejenigen, die diese Appelle grundsätzlich nicht beachteten, die Gutwilligen in die Zwangslage brachten, ihrerseits vor der Reife zu lesen; denn anderenfalls hätten sie ihre Ernte erst verkaufen können, wenn die anderen schon hohe Preise erzielt hatten und die einsetzende Schwemme die Preise unangemessen absinken ließ.

Die erforderlichen Ermächtigungen zum Erlaß von Herbstordnungen sollen durch den neuen § 2 a gegeben werden. Mittelbar werden die Herbstordnungen, weil sie den vom Standort und der Sorte der Reben unterschiedlichen Zeitpunkt der Reife berücksichtigen können, auch dazu beitragen, daß Preiseinbrüche, die durch die Qualität der Trauben nicht gerechtfertigt sind, vermieden werden.

Die Ermächtigungen werden den Landesregierungen und nicht der Bundesregierung eingeräumt, weil die regional unterschiedlichen Regelungsnotwendigkeiten von der Landesebene aus besser übersehen werden können und weil es für die Landesregierungen leichter ist, Herbstordnungen innerhalb kurzer Zeit zu erlassen und auch zu ändern, da sie für ihre Verordnungen der Zustimmung des Bundesrates nicht bedürfen.

Zu Nr. 2 (§ 12)

Nachdem die früher einhellig vertretene Auffassung, daß auch Traubensaft (Traubensüßmost) Traubenmost im Sinne des Weingesetzes ist, im Laufe des letzten Jahrzehnts strittig geworden ist, bedarf es im Interesse der Rechtssicherheit einer verbindlichen Klarstellung.

Daß und aus welchen Gründen es notwendig ist, den Traubensaft nicht aus den nach dem Weingesetz für Traubenmost geltenden Bestimmungen zu entlassen, ist in der Begründung des Initiativantrages des Bundesrates eingehend dargelegt. Der Ausschuß hat sich diesen Erwägungen nicht verschließen können, wobei er allerdings davon ausgeht, daß das spezielle Irreführungsverbot des Artikels 5 Abs. 1 Nr. 2 der Ausführungsverordnung zum Weingesetz nur für Wein und nicht auch für Traubensaft gilt. Darüber hinaus erschien es dem Ausschuß im Interesse sowohl der Verbraucher als auch der Süßmostindustrie als geboten, für Traubensaft unter hinreichenden Sicherungsvorkehrungen Ausnahmen vom Verschnittverbot des Weingesetzes festzulegen, damit inländischer und ausländischer Traubensaft und auch der Saft weißer und blauer Trauben miteinander verschnitten und Traubensaft mit ungegorenen Frucht- und Obstsäften vermischt werden kann. Durch die Erlaubnis, inländischen und ausländischen Traubensaft miteinander zu verschneiden, wird gleichzeitig dem deutschen Weinbau eine zusätzliche Absatzmöglichkeit eröffnet; denn wenn sich inländischer Traubenmost im allgemeinen auch nicht dazu eignet, für sich allein als Traubensaft in den Verkehr gebracht zu werden, weil er nur selten die bei Traubensaft erwartete Süße aufweist, so kann es doch in manchen Jahren sehr angebracht sein, ihn ausländischem Traubensaft zuzumischen, um diesem einen herzhaften Geschmack zu geben.

In die in § 12 Abs. 2 gewährte Verschnitterlaubnis sind bereits Sicherungsmaßnahmen eingearbeitet; sie werden durch Absatz 3 Satz 1 ergänzt. Satz 2 des Absatzes 3 ermächtigt dagegen die zuständigen Behörden, die Verwendung eines trotz sorgfältiger Behandlung in Gärung geratenen Traubensaftes zur Herstellung von Schaumwein, Weindestillat und Weinessig zu genehmigen und dadurch seine wirtschaftlich sinnvolle Verwertung zu ermöglichen.

Zu Nr. 3 (§ 13 Abs. 2)

Mit der Neufassung des § 13 Abs. 2 Satz 1 wird nicht nur die durch § 12 Abs. 3 Satz 2 geschaffene Möglichkeit zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen berücksichtigt, sondern auch ein wesentlicher Beitrag zur Durchsetzung des § 2 a in der Praxis geleistet; denn nach dieser Neufassung sind Erzeugnisse auch dann vom Verkehr ausgeschlossen, wenn die zu ihrer Herstellung verwendeten

Trauben unter Mißachtung des § 2a Abs. 1 oder unter Verletzung der Herbstordnung gelesen worden sind.

Zu Nr. 4 (§ 14 Abs. 3)

Nach der durch § 12 Abs. 1 Satz 2 erfolgten Klarstellung, daß auch Traubensaft Traubenmost im Sinne des Weingesetzes ist, ist die dieser Regelung entsprechende Erläuterung in § 13 Abs. 1 überholt. Zur Vermeidung von Mißverständnissen bedarf sie daher der Streichung.

Zu Nr. 5 (§ 19 Abs. 4)

Durch die Änderung des § 19 Abs. 4 Satz 2 wird die Ermächtigung des Verordnungsgebers, hinsichtlich der Buchführungspflicht nach dem Weingesetz Erleichterungen oder Befreiung zu gewähren, auch auf Traubenmost und damit auf Traubensaft sowie auf Betriebe jeglicher Größenordnung erstreckt.

Zu Nr. 6 (§ 19 Abs. 5)

Der dem § 19 anzufügende Absatz 5 beruht auf der Erwägung, daß von der Verpflichtung zu einer Buchführung nach Maßgabe des Weingesetzes abgesehen werden sollte, wenn es dieser Buchführung nicht bedarf, um eine unzulässige Verwendung von Traubenmost zur Weinherstellung zu verhindern. Angesichts der Befugnis der Weinkontrolle zur Überprüfung der Betriebe dürfte die Gefahr einer unzulässigen Verwendung bei den Betrieben nicht gegeben sein, die die in Absatz 5 zusammengestellten Voraussetzungen erfüllen; sie werden daher unmittelbar durch das Gesetz von der Buchführungspflicht nach dem Weingesetz freigestellt.

Zu Nr. 7 (§ 26 Abs. 1 Nr. 1)

Durch die Neufassung des § 27 Abs. 1 Nr. 1 werden die in das Weingesetz neu eingefügten Bestimmungen strafbeschwert.

Zu Artikel 3

Da der Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes nicht mit Sicherheit vorausgesehen werden kann, ein rückwirkendes Inkrafttreten im Hinblick vor allem auf die Strafvorschriften vermieden werden soll, ein möglichst zeitiges Inkrafttreten nach Lage der Umstände aber geboten ist, erscheint es als die zweckmäßigste Lösung, das Gesetz zwei Wochen nach seiner Verkündung in Kraft treten zu lassen.

Bonn, den 24. Juni 1965

Biegler
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache IV/2600 — in der anliegenden Fassung anzunehmen;

2. folgendem Entschließungsantrag zuzustimmen:

   Die Bundesregierung wird ersucht,

   alsbald in der nächsten Wahlperiode den Entwurf eines Gesetzes über Wein, Dessertwein, Schaumwein, weinhaltige Getränke und Branntwein aus Wein (Weingesetz) vorzulegen und dabei die vom Unterausschuß „Weingesetz" erarbeiteten Vorstellungen zu berücksichtigen.

Bonn, den 24. Juni 1965

Der Ausschuß für Gesundheitswesen

Dr. Hamm (Kaiserslautern)
Vorsitzender

Biegler
Berichterstatter

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Weingesetz vom 25. Juli 1930 (Reichsgesetzblatt I S. 356), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Weingesetzes vom 31. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 208), wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

(1) Weintrauben und Weinbeeren dürfen erst in reifem Zustand gelesen werden, soweit nicht eine Lese vor der Reife infolge ungünstiger Witterung oder anderer Umstände zur Sicherung der Ernte zwingend notwendig ist.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, zur Durchführung des Absatzes 1 durch Rechtsverordnung eine Herbstordnung zu erlassen. Sie können insbesondere Vorschriften über

1. das Schließen der Weinberge,
2. die allgemeinen Voraussetzungen für eine Vorlese sowie für Beginn und Ende der Hauptlese in den einzelnen Rebflächen und bei den einzelnen Rebsorten

erlassen sowie die Behörden bestimmen, die die erforderlichen Anordnungen treffen und die Lesetermine und Lesezeiten im einzelnen festlegen. Sie können ferner Vorschriften über eine Anzeige der Lese erlassen und bestimmen, daß die nach Landesrecht zuständige Behörde eine unverzügliche nachträgliche Anzeige als ordnungsgemäße Anzeige anerkennen kann."

2. § 12 erhält folgende Fassung:

‚§ 12

(1) Die Vorschriften des § 2, der §§ 4 bis 9 und des § 10 Abs. 2 Satz 1 finden auch auf Traubenmaische und Traubenmost Anwendung. Traubenmost im Sinne dieses Gesetzes ist auch der Saft der frischen Weintraube, der nicht zur Herstellung von Wein bestimmt ist.

(2) Bei ungegorenem Traubenmost, der zum unmittelbaren Genuß bestimmt ist (Traubensaft, Traubensüßmost), entfällt die Anwendung des § 2 Abs. 2, sofern das Verschneiden in einer Traubensaft- oder Süßmostkellerei vorgenommen wird und diese Kellerei Traubenmost nur unter Verwendung oder Mitverwendung der Bezeichnung „Traubensaft" oder „Traubensüßmost" in den Verkehr bringt. In Süßmostkellereien darf abweichend von Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 ungegorener Traubenmost mit anderen ungegorenen Fruchtsäften vermischt werden.

(3) Unter Verwendung oder Mitverwendung der Bezeichnung „Traubensaft" oder „Traubensüßmost" eingeführter oder in den Verkehr gebrachter Traubenmost darf weder zur Herstellung von Wein noch von Flüssigkeiten oder Getränken verwendet werden, die aus Wein oder unter Verwendung von Wein hergestellt werden. Ist ein solcher Traubenmost entgegen seiner Zweckbestimmung trotz sorgfältiger Behandlung in Gärung geraten, so darf er mit Erlaubnis der zuständigen Behörde unter ausreichenden Sicherungsmaßnahmen zur Herstellung von Schaumwein, Weindestillat oder Weinessig verwendet werden.'

3. § 13 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Erzeugnisse, die den Vorschriften des § 2 Abs. 1 bis 3, 5 Satz 1, des § 2 a Abs. 1, der §§ 3, 4, 9, 10 oder den nach § 2 Abs. 2 Satz 3, § 2 a Abs. 2, §§ 4, 10 erlassenen Vorschriften zuwider hergestellt oder behandelt worden sind, dürfen, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 12 Abs. 2, 3 und des § 15, nicht in den Verkehr gebracht werden."

4. In § 14 Abs. 3 werden die Worte „einschließlich Traubensaft (Traubensüßmost)" gestrichen.

5. § 19 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für Betriebe, in denen Wein oder Traubenmost nur in fertigem Zustande bezogen und unverändert wieder abgegeben wird, können Erleichterungen oder Befreiung zugelassen werden."

6. In § 19 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Betriebe, deren wirtschaftliche Tätigkeit hinsichtlich der unter dieses Gesetz fallenden Erzeugnisse sich darauf beschränkt, Traubenmost zu beziehen und für Zwecke des unmittelbaren Verzehrs zu behandeln, zu verschneiden, abzufüllen und in den Verkehr zu bringen, unterliegen abweichend von Absatz 1 der Buchführungspflicht nach diesem Gesetz nicht, sofern

sie den Traubenmost nur in Behältnissen mit einem Rauminhalt von höchstens einem Liter abgeben."

7. § 26 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. den Vorschriften des § 2 Abs. 2, 3, 5 Satz 1, des § 2 a Abs. 1, des § 3 Abs. 1 bis 3, 6, der §§ 4, 9, 10 Abs. 2 Satz 1, des § 11 Abs. 3, 5, des § 12 Abs. 2, 3, der §§ 13, 14 Abs. 3, des § 15 oder den auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 3, des § 2 a Abs. 2, des § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, des § 10 Abs. 2 Satz 2, des § 11 Abs. 2 oder des § 16 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;".

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt zwei Wochen nach der Verkündung in Kraft.